

Dieser Prüfbericht dient als Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer bei Einzelabnahmen nach § 19 StVZO.

I. Beschreibung der Sonderräder

Hersteller und Vertrieb: ARC-Alurad GmbH
Industriestr. 1
6701 Fußgönheim

Fabrikmarke: ARC-Alurad

I.1 Sonderraddaten

Rad-Nr. bzw. Radtyp: AVO 70
Radgröße nach Norm: 7 J x 15 H2
Einpreßtiefe: 37 +/- 1mm
Zul. Radlast: 530 kg

I.2 Radanschluß

Befestigungsart: Suzuki Swift
mit 4 Kegelbundmuttern Gewinde
M12x1,25x32 mm die mitgeliefert
werden.

Anzugsmoment der Radmuttern: 100 Nm

Lochkreisdurchmesser: 114,3 +/- 0,1 mm
Mittenlochdurchmesser: 67,1 + 0,1 mm mit Zentrierung
auf 60,1 + 0,1 Der Mittenloch-
durchmesser wird auf dem
Zentrierring eingravirt.

Zentrierart: Mittenzentrierung

I.3 Kennzeichnung der Sonderräder

An der Außenseite der Sonderräder wird folgende Kennzeichnung eingegossen:

Fabrikmarke: ARC-Alurad
Radtyp: AVO 70
Felgenreöße: 7 J x 15 H2
Einpreßtiefe: ET 37

An der Innenseite der Sonderräder wird, folgende Kennzeichnung eingegossen bzw. eingeschlagen

Lochkreisdurchmesser: LK 114,3
Herkunftsmerkmal: Made in Germany
Herstellungsdatum: Herstellungsmonat u.- jahr. z.B. Nov.90
in Form von 90:::..

I.4 Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller: Suzuki, Japan

Fz-Typ	Ausführung	Handelsbez.	ABE-Nr.	zul.Reifengr.	Aufl.+Hinw.
EA	A11,A21 A12,A22 B11,B21 B12,B22 D1111,D2111 D1211,D2211 E1111,E2111 E1211,E2211 E2121,E2221 G2121,G2221	Swift	E 986	195/45R15 Dunlop SP Sport D40	1-7,10,16, 22,40,41, 47,80,81
	E1112,G2122	Swift (4WD)			
	F1111	Swift (GTi)			

Auflagen und Hinweise

1. Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19, Abs.2, StV20).
2. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
3. Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung V (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-Leitlinie 128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h nur bis 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen (Bestätigung, siehe ggs, Anlage Luftdrucktabelle). Der Sturzwinkel ist zu beachten. Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren. Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 91 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert. Für Geschwindigkeiten über 240 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen (Bestätigung, siehe ggfs. Anlage Luftdrucktabelle). Der Einfluß des Sturzwinkels ist zu beachten. Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.

Auflagen und Hinweise (Fortsetzung)

4. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der hier eventuell aufgeführten erforderlichen Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist anhand eines Prüfberichts bzw. durch erneute Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsversuche nachzuweisen.
5. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgenden Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei Gewinde M 12 x 1,5; 7 Umdr. bei Gewinde M 12 x 1,25, M 14 x 1,5 und 1/2" UNF) der Befestigungsteile einzuhalten.
6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
8. - 9. entfällt
10. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
11. - 15. entfällt
16. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z.B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
17. - 21. entfällt
22. Gegebenenfalls ist durch Aufweiten der vorderen Kotflügel eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
23. - 39. entfällt
40. Durch Umbördeln der vorderen Radhausausschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
41. Durch Umbördeln der hinteren Radhausausschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
42. - 46. entfällt
47. Eine ausreichende Abdeckung der vorderen Reifenlaufflächen ist erforderlich.

Auflagen und Hinweise (Fortsetzung)

48. - 79. entfällt

80. Auf ausreichenden Abstand zu den Handbremsseilen ist zu achten. Gegebenenfalls müssen die Befestigungslaschen auf den Hinterachslenkern gekürzt werden.
81. Eine ausreichende Abdeckung der hinteren Reifenlaufflächen ist erforderlich (nicht erforderlich bei serienmäßigen Schmutzfängern).

I.5 Spurverbreiterung

Durch die Einpresstiefe von 37 mm ergibt sich eine Spurverminderung von 16 mm.

II. Dauerfestigkeitsprüfung

Gutachten der Räderprüfstelle des TÜV Pfalz e.V. liegt vor.

III. Durchgeführte Prüfungen/Prüfergebnisse

Die Prüfungen wurden nach dem VdTÜV Merkblatt "Begutachtung von baulichen Veränderungen an PKW und PKW-Kombi unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit" Anhang 1 durchgeführt.

Insbesondere wurde geprüft:

- Handling
- Freigängigkeit

Es wurden keine negativen Auswirkungen auf das Fahrverhalten festgestellt.

IV. Schlußbescheinigung

Unter der oben erwähnten Ausrüstung entsprechen die Fahrzeuge - mit Ausnahme der in den ABE'sen (s. Ziff. I.4) beschriebenen Abweichungen - den geltenden Vorschriften.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 - 4 und ist nur als Einheit gültig.

Ludwigshafen den 29. April 1991

Dipl. Ing. Garrecht
amtl. anerkannter Sachverständiger

